

Kriterien zur Förderung von Bildungsmaßnahmen des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück

1. Grundlagen für die Förderung

- **Jugendförderungsgesetz**, Nds. GVBl. Nr. 26/1981 vom 23.07.83 (S. 32 in „Jugendarbeit in Niedersachsen. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien“ GVER).
- **Verordnung** über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 07.09.1995, Nds. GVBl. Nr. 17/1995 (S. 35 in GVER)
- **Richtlinien** für die Gewährung von Zuwendungen zur Herabsetzung der Teilnehmerkosten bei Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie Freizeit- und Erholungsmaßnahmen in der Jugendarbeit, Erl. d. MK vom 12.07.1999 - Nds. MBl. Nr. 23/1999 S. 441. (S. 36 in GVER)
- **Verteilung** der Landesmittel für Bildungsmaßnahmen (BM) gem. dem jeweiligen Beschluss der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft im Bistum Osnabrück (LAGOS).

2. Was wird gefördert?

Bildungsmaßnahmen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Verantwortlichen und sonstigen Mitarbeiter/-innen dienen. Dazu gehören insbesondere

- Grundkurse für Gruppenleiter/-innen,
- Fortbildungen für Gruppenleiter/innen,
- Grundkurse für Schulungsteamer/-innen,
- Fortbildungen für Schulungsteamer/-innen,
- weitere Bildungsmaßnahmen, die unter einem bestimmten Thema der Bildung junger Menschen dienen und dem Thema entsprechend aufgebaut sind.

3. Zahl der Teilnehmenden

Mindestens 10, höchstens 40 Teilnehmende. Die Mindestteilnahmezahl von 10 Personen kann unterschritten werden:

- in je einem Kurs pro Verband
- im Regionalverband Ostfriesland

Bitte Begründung angeben!

4. Teilnehmende aus Niedersachsen

Die Bildungsveranstaltungen müssen überwiegend von Teilnehmenden aus Niedersachsen besucht werden (50 % der Teilnehmende + 1 Person).

5. Alter

Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

6. Berücksichtigung von Referent/-innen und Kochteam als Teilnehmende

ReferentInnen werden dann als Teilnehmende berücksichtigt, wenn sie die ganze Zeit an der Bildungsmaßnahme teilgenommen haben.

Bei Bildungsmaßnahmen mit Selbstverpflegung wird häufig ein Team engagiert, das ausschließlich für die Zubereitung der Mahlzeiten zuständig ist. Diese Personen dürfen sich nicht in die Teilnehmerliste eintragen und dürfen nicht bei der Berechnung der Teilnehmenden berücksichtigt werden.

7. Überörtlichkeit

Die Teilnehmenden müssen aus mindestens vier Orten, vier Ortsteilen der Stadt/Gemeinde oder vier Jugendgruppen des Stadt-/Gemeindegebietes kommen. Dabei gelten die Jugendgruppen einer Kirchengemeinde zusammen als eine Jugendgruppe. Örtliche Maßnahmen mit Teilnehmende aus weniger als vier Orten, Ortsteilen oder Jugendgruppen können nicht gefördert werden - auch nicht über das Programm Strukturschwache Gebiete. Die entsprechende Zeile zur Überörtlichkeit muss auf der Rückseite jeder Teilnahmeliste gekennzeichnet und mit Stempel, Datum und Unterschrift bestätigt werden.

8. Zeitraum

8.1 Eintägige Bildungsmaßnahmen werden nur bei mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit gefördert.

8.2 Mehrtägige Bildungsmaßnahmen: An- und Abreise werden zusammen als ein Tag berücksichtigt.

- Sie werden als zwei Teilnahmetage berücksichtigt, wenn
 - die Bildungsmaßnahme am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15.30 Uhr endet oder
 - bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen zwischen Freitag und Sonntag (Freitag-Samstag oder Samstag-Sonntag) insgesamt mindestens acht Stunden Bildungsarbeit geleistet werden. Dabei werden nur die reinen Programmzeiten berücksichtigt. Zeiten für Mahlzeiten, Pausen, Gottesdienst, Freizeitgestaltung werden nicht mitgezählt.

9. Ausschlusskriterien für eine Förderung

9.1. Religiöse Bildungsmaßnahmen

Veranstaltungen im engeren religiösen Sinn, wie z.B. religiöse Besinnungswochen, Exerzitien, Wochenenden zur persönlichen religiösen Weiterbildung, Wallfahrten etc. können nicht abgerechnet werden. Bei Grenzbereichen bitte vorher Rücksprache mit der BDKJ-Geschäftsführung.

Der BDKJ Diözesanverband hat für religiöse Maßnahmen einen Fond aus Mitteln des BDKJ geschaffen

9.2. Tagungen und Konferenzen

Tagungen und Konferenzen können nicht als Bildungsmaßnahmen gefördert werden, weil hier nicht die Bildung im Vordergrund steht, sondern die Auseinandersetzung mit Planung, Organisation, z. B. Planung der Veranstaltungen eines Jahres. Bei Grenzbereichen bitte vorher Rücksprache mit der BDKJ-Geschäftsführung.

9.3. Orientierungstage mit Schulklassen

Orientierungstage mit Schulklassen können nur gefördert werden, wenn die Trägerschaft eindeutig beim Verband liegt. Das heißt, dass sowohl die inhaltliche Verantwortung wie auch die finanzielle Abwicklung beim Verband liegt. Alle Belege müssen auf den Verband und nicht auf die Schule ausgestellt sein. Lehrkräfte übernehmen im Wesentlichen nur die Aufsichtsfunktion. Arbeit mit Schulklassen darf nicht Arbeitsschwerpunkt der Bildungsarbeit (max. 49 %) sein.

10. Berechnung der Teilnahmetage

Als Teilnehmende an den Bildungsmaßnahmen gelten neben den Teilnehmenden auch die Referent/innen, die während der ganzen Zeit bei der Bildungsmaßnahme dabei sind.

Die max. mögliche Landeszuwendung errechnet sich aus den Teilnahmetagen gem. JFG und dem Höchstzuwendungsbetrag.

11. Anrechenbare Kosten für die Zuwendung

Aus der Übersicht in der Anlage ist ersichtlich, welche Kosten abrechnungsfähig sind und in welcher Sparte diese Kosten eingetragen werden müssen.

- Honorare für Referent/-innen/Teamer max. 50 € je Tag
Bei höheren Honoraren bitte vorher Rücksprache mit der BDKJ-Geschäftsführung!
- Fahrtkosten an die Teilnehmenden von Bildungsmaßnahmen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
Ausnahme: Fahrtkosten an die Teilnehmenden können erstattet werden, wenn eine gemeinsame An- und Abfahrt zum und vom Veranstaltungsort durchgeführt wird. Hier gelten die Kriterien: bis 400 km Entfernung, höchstens in Höhe der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel; bei Benutzung der Deutschen Bahn AG höchstens die Kosten der 2. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge. Die Fahrtkostenerstattung bei PKW-Anfahrt können mit 0,20 € pro gefahrenen Kilometer erstattet werden. Die Fahrtkosten können nur innerhalb des maximalen Zuschusssatzes abgerechnet werden.

12. Teilnahmebeiträge

Von den Teilnehmenden sind zumutbare Eigenleistungen in Form von Teilnahmebeiträgen zu erheben. Der Teilnahmebeitrag, der für die abrechenbaren Kosten erhoben wird, wird bei der Berechnung des Zuwendungsbetrages von der bezuschussten Gesamtsumme als Eigenleistung abgezogen.

13. Sonstige öffentliche Zuwendungen

Nahezu alle Kommunen gewähren Zuwendungen für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen. Zur Finanzierung der Bildungsmaßnahmen müssen diese eingeworben werden (auch wenn die zu erwartende Fördersumme 50 € unterschreitet). Geschieht dies nicht, so können die nicht eingeworbenen Zuschüsse dennoch bei der Berechnung des Landeszuschusses abgezogen werden.

14. Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, soweit sie den Höchstzuwendungsbetrag von 23,00 € je Teilnahmetag bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung nicht übersteigen.

Bei BM ohne Übernachtung liegt der Höchstzuschuss bei 13,00 € je Teilnahmetag.

–

15. Verwaltungstechnische Hinweise

15.1 Voranmeldung

Für alle Bildungsmaßnahmen muss eine Voranmeldung bis zum 31. Januar des laufenden Jahres erfolgen.

15.2 Veränderungsmeldung

Bei Ausfall von Bildungsmaßnahmen oder Wegfall von Förderungsvoraussetzungen muss dies der BDKJ-Diözesanstelle innerhalb von zwei Wochen nach dem geplanten Beginn der betreffenden Maßnahme schriftlich gemeldet werden.

Wenn für Bildungsmaßnahmen keine Förderung aus Landesmitteln mehr erforderlich ist, ist dies sofort nach bekannt werden mitzuteilen.

15.3 Verwendungsnachweis

Die Bildungsmaßnahmen müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung gegenüber der BDKJ-Diözesanstelle abgerechnet werden.